

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 32/92

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Innungskrankenkasse Süd-Ost-Niedersachsen,
Braunschweig, Echternstraße 30-32,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. August 1992 durch den Vorsitzenden Richter B o r g o l t e, die Richter Dr. P e t e r s und T h i e l e sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. D u f n e r und K o v a r für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. März 1992 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Mitgliedschaft des Klägers bei der beklagten Innungskrankenkasse erloschen ist.

Der Kläger war seit dem 1. November 1980 freiwillig versichertes Mitglied der Beklagten. Seit Beginn des Jahres 1988 zahlte er die Beiträge, die nach der Kassensatzung bis zum 15. des Monats einzuzahlen sind, für den sie zu entrichten sind, regelmäßig erst im Folgemonat. Der Einzahlung gingen jeweils unter dem 15. des Monats eine Erinnerung und eine Woche später eine Mahnung - verbunden mit einem Hinweis auf die Rechtsfolge des § 314 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - voraus. Nachdem der vom Kläger am 6. Juni 1988 ausgestellte Scheck, mit dem der Beitrag für den Monat Mai 1988 in Höhe von 148,80 DM gezahlt werden sollte, vom bezogenen Postgiroamt nicht eingelöst und bis zum Fälligkeitstag auch der Beitrag für Juni 1988 nicht entrichtet worden war, teilte die Beklagte dem Kläger durch Bescheid vom 16. Juni 1988 mit, daß seine Mitgliedschaft wegen Nichtzahlung der Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahltagen gemäß § 314 RVO in Verbindung mit der Kassensatzung mit dem 15. Juni 1988 geendet habe. Für den Kläger wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 18. November 1988 eine Pflegschaft mit dem Wirkungskreis "Vermögensangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten" eingerichtet. Der mit Wirkung vom 20. Dezember 1988 bestellte, den Kläger auch im vorliegenden Verfahren vertretende Pfleger (jetzt Betreuer) erhob am 12. Januar 1989 gegen den Bescheid vom 16. Juni 1988 Widerspruch und machte geltend, die Rechtsfolge des § 314 RVO habe nicht eintreten können, da der Kläger ab Mai 1988 geschäftsunfähig und ohne gesetzlichen Vertreter gewesen sei. Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 3. April 1989 mit der Begründung zurück, zum Zeitpunkt des Ausschlusses sei der Kläger nach dem ihr bekannten Sachverhalt nicht geschäftsunfähig gewesen.

Das Sozialgericht (SG) hat antragsgemäß den Bescheid der Beklagten vom 16. Juni 1988 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. April 1989 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die freiwillige Mitgliedschaft über den 15. Juni 1988 hinaus gegen Zahlung der rückständigen Beiträge fortzuführen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 3. März 1992 das Urteil des SG abgeändert. Es hat den Bescheid der Beklagten vom 16. Juni 1988 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 3. April 1989 aufgehoben und im übrigen die Berufung zurückgewiesen. Die Voraussetzungen des § 314 Satz 1 RVO seien nicht erfüllt, weil der Kläger im Mai/Juni 1988, nämlich im Zeitraum der Nichtzahlung der Beiträge, geschäftsunfähig gewesen sei. Die Vorschrift beinhalte zwar unmittelbar keine Ausschußfrist, stehe einer solchen aber inhaltlich-funktional derart nahe, daß § 206 Abs 1



des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auch insoweit gelte. Im übrigen schlossen höhere Gewalt und unverschuldeter Zufall die Rechtsfolge des § 314 RVO aus. Das Verhalten eines Geschäftsunfähigen stehe unverschuldetem Zufall gleich.

Mit der Revision rügt die Beklagte die unrichtige Anwendung des § 314 RVO und des § 206 BGB.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
das Urteil des LSG vom 3. März 1992 und das Urteil des SG vom 25. Juni 1991
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet, weil die Mitgliedschaft des Klägers bei ihr nicht erloschen ist.

Nach dem bis zum 31. Dezember 1988 geltenden und daher im vorliegenden Fall noch anzuwendenden § 314 RVO erlosch die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter, wenn sie zweimal nacheinander am Zahltag die Beiträge nicht entrichteten und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen waren (Satz 1). Die Satzung konnte diese Frist bis zum nächstfolgenden Zahltag verlängern (Satz 2). Der Kläger hatte, wie das LSG für den Senat bindend (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) festgestellt hat, an zwei nacheinander liegenden, in der Satzung der Beklagten bestimmten Zahltagen, nämlich am 15. Mai und am 15. Juni 1988, die jeweils fälligen Beiträge nicht entrichtet. Eine Verlängerung der somit überschrittenen Vierwochenfrist, die zwischen den versäumten Zahltagen mindestens liegen muß, war nach den Feststellungen des LSG in der Satzung der Beklagten nicht vorgesehen. Gleichwohl sind die Voraussetzungen des § 314 Satz 1 RVO nicht erfüllt; denn der Kläger war - wie für den Senat bindend festgestellt worden ist (§ 163 SGG) - im Mai und Juni 1988 geschäftsunfähig iS des § 104 Nr 2 BGB und während dieser Zeit ohne gesetzlichen Vertreter.

Das LSG hat zur Begründung dafür, daß § 314 Satz 1 RVO bei einem solchen Sachverhalt nicht eingreift, auf § 206 Abs 1 BGB zurückgegriffen. Diese Vorschrift schützt Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige vor dem Eintritt einer gegen sie laufenden Verjährung eines Anspruchs dadurch, daß diese nicht vor Ablauf eines



bestimmten Zeitraums vollendet wird, nachdem die Person uneingeschränkt geschäftsfähig geworden ist oder der Vertretungsmangel aufgehört hat. Aus dieser Regelung ist vom Bundessozialgericht (BSG) in der Vergangenheit ein über den eigentlichen Anwendungsbereich hinaus reichender Schutz von Geschäftsunfähigen entnommen worden. So hat das BSG § 206 Abs 1 BGB auf die Frist zur Anzeige der Weiterversicherung nach § 313 Abs 2 Satz 1 RVO (BSGE 19, 173, 177 = SozR Nr 4 zu § 313), die Antragsfrist des § 1290 Abs 2 RVO (BSGE 36, 167, 168 = SozR Nr 18 zu § 1290 RVO) sowie auf die Ausschußfristen in Art 2 § 44 Satz 4, Art 2 § 51a Abs 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherung-Neuordnungsgesetzes (ArVNG) und in § 1418 RVO (BSGE 34, 22, 24 = SozR Nr 12 zu Art 2 § 44 ArVNG; SozR 5720 Art 2 § 51a Nr 32; SozR 2200 § 1418 Nr 9) entsprechend angewendet. § 314 RVO enthielt allerdings keine Frist für die Zahlung der Beiträge. Jedoch ergab sie sich aus der Satzung der Beklagten und aus der in § 314 RVO enthaltenen Bestimmung, wann bei unterbliebener Beitragszahlung die Mitgliedschaft kraft Gesetzes erlosch. Ob bei einem solchen Sachverhalt ebenfalls der Rechtsgedanke des § 206 Abs 1 BGB anzuwenden ist, kann indes offen bleiben.

Auch wenn man § 206 Abs 1 BGB nicht heranzieht, war § 314 RVO in dem Sinne anzuwenden, daß ein Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Nichtentrichtung von Beiträgen entfällt, wenn die Nichtzahlung der Beiträge eine Folge der Geschäftsunfähigkeit ist und der vom Ausschuß Betroffene in dem Zeitraum, in dem er die Beiträge entrichten mußte, keinen gesetzlichen Vertreter hatte. Bereits das Reichsversicherungsamt (RVA) hat in der Revisionsentscheidung vom 16. September 1919 (EuM 41, 141, 144 ff = Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung 1919 Spalte 728) die Auffassung vertreten, daß die Anwendung der Verwirkungsklausel des § 314 RVO ausgeschlossen ist, wenn die Beitragszahlung infolge höherer Gewalt oder eines sonstigen unverschuldeten Zufalls, welcher der Ausführung des Zahlungsgeschäfts entgegentritt, unterblieben ist. Einen unabwendbaren Zufall hat das RVA darin gesehen, daß das betreffende Mitglied geisteskrank, also geschäftsunfähig und somit nicht in der Lage war, die Zahlungen zu bewirken. Dem schließt sich der erkennende Senat an. Wie in dem Fall, über den das RVA in der genannten Entscheidung zu befinden hatte, war auch beim Kläger des vorliegenden Verfahrens die rechtzeitige Beitragsentrichtung infolge seiner Geschäftsunfähigkeit und nicht etwa infolge von Geldmangel unterblieben. Es kann jedoch von niemandem eine Leistung gefordert werden, zu der er mangels Handlungsfähigkeit nicht in der Lage ist. Dieser Grundsatz ist auch bei der Auslegung des § 314 Satz 1 RVO zu beachten. Darüber hinaus ist es mit Sinn und Zweck der Vorschrift unvereinbar, den Krankenversicherungsschutz wegen eines Beitragsrückstandes als beendet anzusehen, wenn das Mitglied ihn wegen einer Erkrankung benötigt, die ihrerseits zu Geschäftsunfähigkeit und als Folge davon zur Nichtentrichtung von Beiträgen geführt hat.



Bestätigt sieht sich der Senat in seiner Auffassung durch die seit dem 1. Januar 1989 geltende gesetzliche Regelung in § 191 Nr 3 des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V). Der dort vorgeschriebene vorherige Hinweis auf die Folgen unterbliebener Beitragszahlungen kann gemäß § 131 Abs 1 BGB erst wirksam werden, wenn er dem gesetzlichen Vertreter des Geschäftsunfähigen zugegangen ist. Damit steht fest, daß der Geschäftsunfähige nach dem jetzt geltenden Recht trotz Zahlungsrückstandes vor einer Beendigung seiner Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung geschützt ist, solange er nicht wirksam vertreten ist. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zum Gesundheits-Reformgesetz (BR-Drucks 200/88 = BT-Drucks 11/2237, jeweils S 217 zu § 200) sollte inhaltlich § 314 RVO in die Gesetz gewordene Fassung des § 191 Nr 3 SGB V übernommen werden. Dieses läßt den Schluß zu, daß der Geschäftsunfähige nach dem Willen des Gesetzgebers auch früher vor dem Verlust seiner Mitgliedschaft durch einen geschäftsunfähigkeitsbedingten Beitragsrückstand geschützt war.

Die Revision der Beklagten mußte daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)